Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Donnerstag, 18. September 2025
BAnz AT 18.09.2025 B3

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Richtlinie zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt

Vom 31. Juli 2025

1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen[1] zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in der Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft (Agrobiodiversität)[2].

Die Förderung soll im Rahmen der gesamtstaatlichen Aufgaben des Bundes

- die Notwendigkeit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Agrobiodiversität und insbesondere der genetischen Ressourcen als Teil dieser Vielfalt und Produktionsgrundlage für die Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft unterstreichen;
- einen Beitrag zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der nationalen Fachprogramme in diesem Bereich leisten;
- die Bemühungen der Länder und anderer Akteure bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Agrobiodiversität und insbesondere der genetischen Ressourcen, auch im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit, ergänzen, effizient koordinieren und gezielt unterstützen;
- im Hinblick auf die grundlegende Veränderung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu einer Diversifizierung und verbraucherorientierten Ausrichtung der Agrarproduktion sowie einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung beitragen.

Durch Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen Defizite und Probleme bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Agrobiodiversität und insbesondere der genetischen Ressourcen in Deutschland abgebaut und innovative Konzepte mit überregionalem Vorbildcharakter auch auf regionaler Ebene entwickelt und umgesetzt werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen Entscheidungshilfen dafür liefern, wie die agrar-, umwelt- und verbraucherpolitischen Rahmenbedingungen und die Fördermaßnahmen auf EU- und nationaler Ebene wirksam gestaltet werden können. Auf nationaler Ebene sollen im Besonderen die Nationale Strategie zu genetischen Ressourcen für Ernährung, Landwirtschaft, Forst und Fischerei sowie die nationalen Fachprogramme zu genetischen Ressourcen zielgerichtet weiterentwickelt werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll sich auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Agrobiodiversität, das heißt der Vielfalt der landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Kulturpflanzen, der forstlich genutzten Pflanzen, der landwirtschaftlichen Nutztiere, der aquatischen Lebewesen und der für die Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft bedeutsamen sonstigen Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen sowie der Ökosystemleistungen erstrecken. Die Ergebnisse der Vorhaben sollen möglichst auch für die ökologische Land- und Ernährungswirtschaft nutzbar sein.

[1] Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung fallen unter den Begriff der Zuwendungen auch Zuweisungen.

[2] Agrobiodiversität bezeichnet alle Komponenten der biologischen Vielfalt, die für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Funktionieren der Agrarökosysteme von Bedeutung sind. Dazu gehören alle Zuchtformen von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen sowie ihre verwandten Wildarten. Diese werden auch als genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bezeichnet. Weiterhin zählt man dazu auch jene Elemente der biologischen Vielfalt, die sogenannte ökologische Dienstleistungen in Agrarökosystemen gewährleisten: den Kreislauf der Nährstoffe, die Regulierung von Kulturschädlingen und Krankheiten, die Bestäubung, den Erhalt der örtlichen Wildtiere und -pflanzen, den Schutz von Wassereinzugsgebieten, den Erosionsschutz und die Klimaregulation sowie anderes mehr.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Gefördert werden sollen Vorhaben zur

2.1 effizienten Erhaltung der Agrobiodiversität und insbesondere der genetischen Ressourcen oder deren Verfügbarkeit zum Zweck zukünftiger Nutzungen im Hinblick auf eine nachhaltige Erzeugung, Vermarktung, integrierte ländliche Entwicklung, die Sicherung von Grundlagen für die zukünftige Ernährung, Rohstoff- und Energieversorgung, einschließlich der Dokumentation und Bereitstellung entsprechender Informationen sowie Aufklärungsmaßnahmen für die Öffentlichkeit, insbesondere

2.1.1 Entwicklung und Aufbau von Ex-situ-Sammlungen in Bereichen, wo diese bisher nicht bestehen, aus Vorsorgegründen aber dringend geboten sind; Verbesserung der Nutzung von Sammlungen durch innovative technische oder organisatorische Ansätze, einschließlich Aufbau und Weiterentwicklung entsprechender Dokumentations- und Informationssysteme,

2.1.2 Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte und Verfahren zur Erhaltung unter In-situ-Bedingungen als Ergänzung oder Alternative zur Ex-situ-Erhaltung,

2.1.3 Entwicklung und Erprobung spezieller Bewirtschaftungskonzepte und Maßnahmen (On-farm-Bewirtschaftung) oder besonderer Züchtungsprogramme für genetische Ressourcen,

2.2 verstärkten nachhaltigen Nutzung von Agrobiodiversität und insbesondere der genetischen Ressourcen für die Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft, einschließlich der Entwicklung und Erprobung von Konzepten und Verfahren, insbesondere durch

2.2.1 innovative Maßnahmen zur Verbesserung von Agrar-Ökosystemen oder Ökosystemleistungen,

2.2.2 Entwicklung innovativer Produkte und Verfahren auf der Basis genetischer Ressourcen für eine unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten nachhaltige Nutzung,

2.2.3 Maßnahmen zur Überwindung technologischer, ökonomischer oder institutioneller Hemmnisse, die einer dauerhaften, verstärkten Nutzung genetischer Ressourcen entgegenstehen, sowie

2.3 Bildung, Information und Aufklärung mit der Zielsetzung der genannten Fördergegenstände.

Die Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie ist mit dem Binnenmarkt vereinbar und nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union[3], insbesondere Artikel 25 und 30, und nach der Verordnung (EU) 2022//2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union[4], insbesondere Artikel 20, 27 und 38, von der Pflicht zur Anmeldung staatlicher Beihilfen nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

Die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2472 sind einzuhalten. Dies sind:

- Bei Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung im Sinne von Artikel 2 Absatz 85 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 betreffen: 35 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben; dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung (oder von Tätigkeiten in der industriellen Forschung und der Grundlagenforschung) anfallen
- Bei Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung im Sinne von Artikel 2 Absatz 86 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 betreffen: 25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben; dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen.

Sowie

- Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien im Sinne von Artikel 2 Absatz 87 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten: 8,25 Millionen Euro pro Studie.

Soweit die Förderung von Maßnahmen eine staatliche Beihilfe im Sinne von den Artikeln 107 ff AEUV darstellt, die nicht nach einer der oben genannten Verordnungen freigestellt ist, kann die Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen[5], nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor[6] oder nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor[7] gewährt werden.

[3] ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023) geändert worden ist
[4] ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1
[5] ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023
[6] ABl. L 352 vom 24.12.2014, S. 9
[7] ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45

Nicht zuwendungsfähig sind Konzepte und Maßnahmen, die nach Abschluss zwingend eine dauerhafte institutionelle Förderung durch das BMLEH erfordern würden, sowie Konzepte und Maßnahmen, die Gegenstand einer Förderung im Rahmen von Agrarumweltprogrammen der Länder sind (zum Beispiel Haltungsprämien).

Generell nicht gefördert werden:

- Kosten zur Erhöhung der Fangkapazität, ausgedrückt in Tonnage oder Maschinenleistung, sowie Aufwendungen für den Kauf oder den Bau von Fischereifahrzeugen,
- Kosten, die allein auf der Grundlage des Preises, der Menge, der Produktionseinheit oder der Betriebsmitteleinheit gewährt werden,
- Vorhaben, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten, beziehungsweise dass der Antragsteller einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
- Vorhaben, wenn die Förderung gegen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Verbote und Beschränkungen verstoßen würde, auch wenn sich diese Verbote und Beschränkungen nur auf die in der genannten Verordnung vorgesehenen Fördermittel der Europäischen Union beziehen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland sowie Bundes- und Landeseinrichtungen sein (Bundesforschungsanstalten grundsätzlich nur im Rahmen einer Begleitforschung; Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung des BMLEH). Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen können, dass die zur Durchführung notwendigen Voraussetzungen und einschlägigen Erfahrungen bereits vorhanden sind.

Im Sinne der Richtlinie sind

3.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) solche Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen.

3.2 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung gemäß Artikel 2 Nummer 50 Verordnung (EU) 2022/2472 beziehungsweise gemäß Artikel 2 Nummer 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller,

- bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 beziehungsweise von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt,
- die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 AO treffen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Basis einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Basis einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt haben. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie Zuwendungsart.

4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion für jede Einzelbeihilfe über 10 000 Euro die Informationen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 und Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472, beziehungsweise für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für Unternehmen der Forstwirtschaft sowie im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für jede Einzelbeihilfe über 100 000 Euro die Informationen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 4 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

4.3 Es wird darauf hingewiesen, dass Vorhaben nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2472 nur gefördert werden, sofern es sich um Beihilfen an Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Zusammenschlüsse dieser Erzeuger gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt.

4.4 Mit den Vorhaben darf grundsätzlich vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein (der Abschluss von Liefer- oder Leistungsverträgen gilt in der Regel als Vorhabenbeginn). Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass ein Vorhaben nach Antragstellung, aber vor der Bewilligung begonnen wird. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten wird empfohlen, frühzeitig mit der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) in Kontakt zu treten.

4.5 Die Ergebnisse des Vorhabens müssen in der Bundesrepublik Deutschland verwertbar sein.

4.6 Voraussetzungen für eine Förderung sind insbesondere, dass

- das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur besseren Erhaltung und innovativen nachhaltigen Nutzung der Agrobiodiversität liefern kann,
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens vorgelegt wird,
- ein Wissenstransfer der Ergebnisse in die Praxis gewährleistet ist,
- der Antragsteller über die notwendige Qualifikation zur Durchführung der Arbeiten verfügt,
- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet,
- bei dem Antragsteller die Erbringung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises gewährleistet ist,
- das Material, die Informationen, Daten und Software auch Dritten zu gleichen Bedingungen entsprechend den national und international geltenden Rechtsvorschriften zugänglich sein müssen.

4.7 Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, so ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) anzuwenden. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4.8 Die Bewilligungsbehörde kann in den jeweiligen Haushaltsjahren im Rahmen von öffentlichen Bekanntmachungen Themenschwerpunkte für die durch diese Richtlinie förderbaren Konzepte und Maßnahmen formulieren, um einen zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt auf der Basis von Projektanträgen. Die Projektskizzen gemäß Nummer 7.4 sowie die Konzeptionen und Projektanträge werden einer fachlichen Begutachtung unterzogen.

5.2 Die Vorhaben müssen Modell- und Vorbildcharakter aufweisen. Soweit möglich und angebracht, sollten sie Aktivitäten verschiedener Akteure vernetzen und möglichst langfristig tragfähige Perspektiven eröffnen. Projekte, die Maßnahmen vorbereiten oder durchführen, die im Rahmen einschlägiger nationaler Strategien und Fachprogramme vorgesehen sind, sind besonders erwünscht, ebenso Projekte, die länderübergreifende Erhaltungsmaßnahmen oder die Zusammenführung bisher getrennt betriebener, gleichartiger oder sich ergänzender Maßnahmen zum Gegenstand haben.

5.3 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als Zuschuss gewährt. Falls wegen der Art des Zuwendungsempfängers (gewerbliches Unternehmen) und des Vorhabens der Zuschuss nach Ausgaben nicht sinnvoll bemessen werden kann, kann der Zuschuss auf Kostenbasis[8] bewilligt werden. Die Zuschüsse werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.4 Förderfähig sind – im Rahmen des beihilferechtlich Zulässigen – nach der Verordnung (EU) 2022/2472 folgende durch das Vorhaben verursachte Ausgaben beziehungsweise Kosten für

5.4.1 Vorhaben nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2472 Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und -entwicklungen bis zu 100 Prozent. Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger sind ausgeschlossen.

5.4.2 Vorhaben nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2022/2472

- Anlegen und Führen von Zuchtbüchern: Verwaltungskosten bis zu 100 Prozent.
- Tests durch oder im Namen Dritter zur Bestimmung der genetischen Qualität, die zum Beispiel für die Entwicklung neuer, angepasster Zuchtstrategien gefährdeter Tierarten gewährt werden, bis zu 70 Prozent.
- Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger sind ausgeschlossen.

5.4.3 Die Höhe der Zuwendungen wird unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes und des wirtschaftlichen Eigeninteresses des Zuwendungsempfängers im Einzelfall festgesetzt.

5.4.4 Im Bereich der Forschung werden nach Artikel 25 und 30 der Verordnung (EU) 651/2014 sowie nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2022/2472 Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung sowie Durchführbarkeitsstudien gefördert:

Die Höhe der Zuwendung darf je Zuwendungsempfänger gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 folgende Sätze nicht überschreiten:

a) 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,

b) 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,

c) 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

[8] Kosten und Ausgaben werden aus Gründen der Vereinfachung im weiteren Text synonym verwendet.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit den Buchstaben a bis d wie folgt auf maximal 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;

b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

i. Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

– zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet,

oder

– zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, wobei Letztere mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten trägt beziehungsweise tragen und das Recht hat beziehungsweise haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

ii. Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

iii. Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Vorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

c) um 5 Prozentpunkte, wenn das Vorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;

d) um 25 Prozentpunkte, wenn das Vorhaben

i. von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um ein Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und

ii. eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und

iii. mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

– Die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung

oder

– der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

Der Zuwendungssatz für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Beihilfefähige Kosten sind:

– Kosten für Personal (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Projekt eingesetzt werden),

– Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange diese für das Vorhaben genutzt werden,

– Kosten für Auftragsforschung und Beratung, sofern diese ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,

– zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Kosten für Gebäude und Grundstücke einschließlich des Ankaufs von Grundstücken sind nicht förderfähig.

Bei der Förderung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten oder bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder von Artikel 38 der Verordnung (EU) 2022/2472 kann der Zuschuss jeweils bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten betragen. In diesem Fall werden vor Beginn von Vorhaben im Agrar- und Forstsektor, die eine Förderung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2022/2472 beziehungsweise nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erhalten sollen, auf der Internetseite der BLE (www.ble.de; dort unter „Projektförderung, Themen des PT BLE, Biologische Vielfalt, Modell- und Demonstrationsvorhaben“; direkter Link: https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Modellvorhaben/Biologische-Vielfalt/biologische-vielfalt_node.html) die Angaben gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 beziehungsweise gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 über das Förderziel, den voraussichtlichen Termin der Veröffentlichung der erwarteten Ergebnisse des geförderten Vorhabens und darüber, dass die Ergebnisse allen in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen beziehungsweise im fischerei- oder aquakulturwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen, veröffentlicht. Auf dieser Website werden auch die Ergebnisse der Projekte ab dem Tag zur Verfügung ge-

stellt, an dem das Vorhaben endet oder ab dem die Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Die Ergebnisse bleiben mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar. Es erfolgen keine nichtforschungsbezogenen Zahlungen oder Zahlungen auf der Grundlage der Preise für land- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse an land- oder fischwirtschaftliche Unternehmen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes zum gleichen Zweck – nicht aus. Die Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber dürfen zusammen mit der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendung nicht die beihilferechtlichen Höchstgrenzen überschreiten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 beziehungsweise Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind zu beachten.

6.2 Die Abwicklung der Zuwendung richtet sich nach den §§ 23, 44 BHO, den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, den §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), den „Allgemeinen Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“ in der jeweils geltenden Fassung. In diesen Nebenbestimmungen sind insbesondere die Anforderung der Zuwendung, der Nachweis über die Verwendung sowie die Prüfung des Nachweises geregelt.

6.3 Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antragsformular näher bezeichnet.

6.4 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährten De-minimis-Beihilfen darf 300 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen darf 50 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 gewährten De-minimis-Beihilfen darf 30 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten. Der Antragsteller hat in dem Antrag und gegebenenfalls auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung darzulegen, wann und in welcher Höhe er oder ein mit ihm im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 verbundenes Unternehmen – unabhängig vom Beihilfegeber – in den vergangenen drei Jahren beziehungsweise im laufenden sowie in den vergangenen zwei Kalenderjahren De-minimis-Beihilfen nach einer der genannten De-minimis-Verordnungen oder einer ihrer Vorläuferregelungen oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat. Dabei hat er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde (Projektträger) ist die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
– Referat 331 –
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

E-Mail: ibv@ble.de
Internet: www.ble.de (Menüpunkt „Projektförderung – Fördermaßnahmen – Nationale Förderung – Modellvorhaben – Biologische Vielfalt“)

7.2 Dem Projektträger ist vor Antragstellung

eine kurze Vorhabenbeschreibung (Vorhabenskizze) einzureichen, um die Zuständigkeit, die Förderwürdigkeit und die Erfolgsaussichten prüfen zu lassen. Soweit eine wissenschaftliche Betreuung vorgesehen ist, wird empfohlen, die Skizze in Zusammenarbeit mit einer entsprechenden Einrichtung zu erstellen.

7.3 Die vorgelegten Vorhabenskizzen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Kompetenz des Antragstellers beziehungsweise der an der Durchführung der geplanten Arbeiten beteiligten Personen, Unternehmen und Einrichtungen. Nachweise über bisherige Erfahrungen (Referenzen, Publikationen, sonstige Vorarbeiten).
- Beschreibung der Zielsetzung des Vorhabens und Begründung seines erwartbaren Beitrags zur Erhaltung und innovativen nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und der Eignung, zur Vorbereitung und Unterstützung von agrarpolitischen Entscheidungen der Bundesregierung zu dienen.
- Sofern im Rahmen des Vorhabens Beiträge zu mehreren der in den Nummern 2.1.1 bis 2.3 genannten Konzepte und Maßnahmen vorgesehen sind, ist die Skizze entsprechend den Konzepten und Maßnahmen zu gliedern.
- Stand des Wissens, Abgrenzung von anderen laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben.
- Beschreibung des geplanten Vorhabens (Methodik, Vorgehensweise), insbesondere auch im Hinblick auf die Erprobung von Erkenntnissen in der Praxis und die Vorbildfunktion für andere Interessenten. Darstellung der nutzergerechten Aufbereitung und Verbreitung der Ergebnisse für die Praxis.

- Gegebenenfalls Darstellung der Arbeitsteilung zwischen Kooperationspartnern im Projekt; Beschreibung, wie die Koordination bei mehreren Projektpartnern erfolgen soll.
- Nachvollziehbarer Arbeitsplan (chronologische Darstellung der geplanten Arbeiten; Angabe von Teilzielen sowie Abfolge der Arbeitsschritte).
- Überschlägiger Finanzierungsplan (Eigenmittel, Mittel Dritter, beantragter Zuschuss) sowie Ausgabenplan (getrennt nach Personal- und Sachausgaben sowie Reisemittel).

7.4 In einer Vorhabenskizze sollte zunächst beschrieben werden, welches innovative Produkt oder Verfahren die Basis der Idee bildet, welcher Stand der Entwicklung erreicht ist und wie die Schritte der weiteren Entwicklung, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder amtlicher Prüfungen, bis hin zu einer erfolgreichen Vermarktung oder einer vergleichbaren Nutzung aussehen sollen. Eine generelle Stellungnahme zu eigenen oder Rechten Dritter ist anzuschließen. Es wird empfohlen, den vorgesehenen zeitlichen Ablauf in eine Konzeptphase (Konzepterstellung) und eine Umsetzungsphase (Umsetzung des Konzepts) zu gliedern und für jede Phase folgende Angaben zu machen:

- Beteiligte Akteure und die Arbeitsteilung zwischen den Beteiligten, insbesondere auch Darstellung der Inanspruchnahme externer Leistungen,
- Finanzierungsbedarf unterteilt nach Eigen-, Drittmitteln und beantragtem Zuschuss, Zeitplan.

7.5 Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen (zum Beispiel Gesellschaftsvertrag oder Satzung, Jahresabschluss oder Wirtschaftsplan) vorzulegen.

7.6 Sofern die Projektskizze als förderwürdig und förderfähig beurteilt wird, informiert die Bewilligungsbehörde über die Modalitäten zur Erstellung eines ausführlichen Antrages. Bei negativer Beurteilung der Projekt- oder Ideenskizze erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die einschlägigen Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (insbesondere § 44 und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48 — 49a VwVfG, sowie die Bestimmungen der Förderrichtlinie. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.Dezember 2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2029 hat.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt vom 28. Januar 2015 (BAnz AT 06.02.2015 B2) in der Fassung vom 2. November 2020 (BAnz AT 08.12.2020 B1) außer Kraft.

Skizzen beziehungsweise Anträge, die gemäß der Richtlinie des BMEL zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt vom 28. Januar 2015 (BAnz AT 06.02.2015 B2) in der Fassung vom 2. November 2020 (BAnz AT 08.12.2020 B1) eingereicht wurden und bis Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie noch nicht abschließend beschieden wurden, werden auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie beschieden.

Bonn, den 31. Juli 2025

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Im Auftrag
Thomas Meier